

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche“ in der Hansestadt Stralsund

§ 1

Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche am Südostrand der Hansestadt Stralsund wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit den Gemarkungen Stralsund/ Flur 43, Andershoff/ Flur 1 und Voigdehagen/ Flur 1.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche“ ist etwa 50,5 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1 : 50.000. In dieser wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichen.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt. In diesen wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichen. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenaue Abgrenzung sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden durch die Frankensiedlung (Frankenvorstadt).
Im Osten verläuft die Grenze westlich des Ortes Andershof bzw. entlang der Ackerkanäle sowie des Landweges von Voigdehagen nach Zitterpenningshagen.
Im Süden durch die Ortsumgehungsstraße (B 105/ 96) bzw. die Gemeindegrenze der Stadt Stralsund.
Im Westen durch die Ortslage Voigdehagen bzw. durch die Kante der an die Niederung anschließenden Äcker.

- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten Orte und Ortsteile.
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Teiche“ dient der Erhaltung und dem Schutz der vermoorten, rinnenartigen, landschaftlich reizvollen Niederung (Schmelzwasserrinne) mit den drei naturnahen, eutrophen Flachseen am Südostrand der Hansestadt Stralsund. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieser Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Seen sind z.T. von strukturreichen Verlandungssäumen umgeben, die als Röhrichte und Seggenriede unterschiedlicher Ausprägung, Hochstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte sowie Weidengebüsche ausgeprägt sind. Kleinflächiger treten auch Torfmoos-Seggenriede sowie Gehölz-/ Gebüsch-Stadien der Sauer-Zwischenmoore auf. Dieser ökologisch hochwertige, außerordentlich strukturreiche und landschaftlich reizvoller Biotopkomplex bildet die Grundlage für den Landschaftsschutz wie auch die Voraussetzung für eine landschaftsgebundene Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet gilt gleichzeitig als Naherholungsgebiet für die Hansestadt Stralsund.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
 1. Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung des Torfwachstums im Bereich der Moorniederung sowie in der Verlandungszone der Voigdehäger Teiche
 2. Erhalt der Grundwasserquantität und -qualität als unbedingte Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt Stralsund
 3. Erhalt der naturnahen Vegetation des Niedermoores sowie im Verlandungsbereich der Teiche und Entwicklung einer naturnahen Moorvegetation auf bislang entwässerten Flächen
 4. Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Gewässer und Feuchtgebiete
 5. Erhalt des traditionell gewachsenen Landschaftsbildes, besonders in Verbindung mit dem kulturhistorisch wertvollen Dorfensemble von Voigdehagen sowie

6. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung, Nährstoffeintrag
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.
- (4) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
 2. die Teiche und Wasserzu- und -abläufe in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
 3. das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Teiche und Gräben;
 4. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen zu roden oder zu beschädigen;
 5. das Niedermoorgebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, Dauergrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
 6. intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern zu betreiben;
 7. wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hundefreilauf), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten.
 8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
 10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten;
13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
15. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren, soweit dies nicht der bisher praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient;
16. außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung des § 4 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) in der jeweils geltenden Fassung;
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 in der jeweils geltenden Fassung ;
5. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
6. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gleisanlagen, Straßen und Wegen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.

(2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:

1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist;
2. das Errichten von Angelstegen, Bootsliegeplätzen o. ä. in naturverträglicher Weise;
3. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung des Wasserstandes
4. die Neuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
5. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.

- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

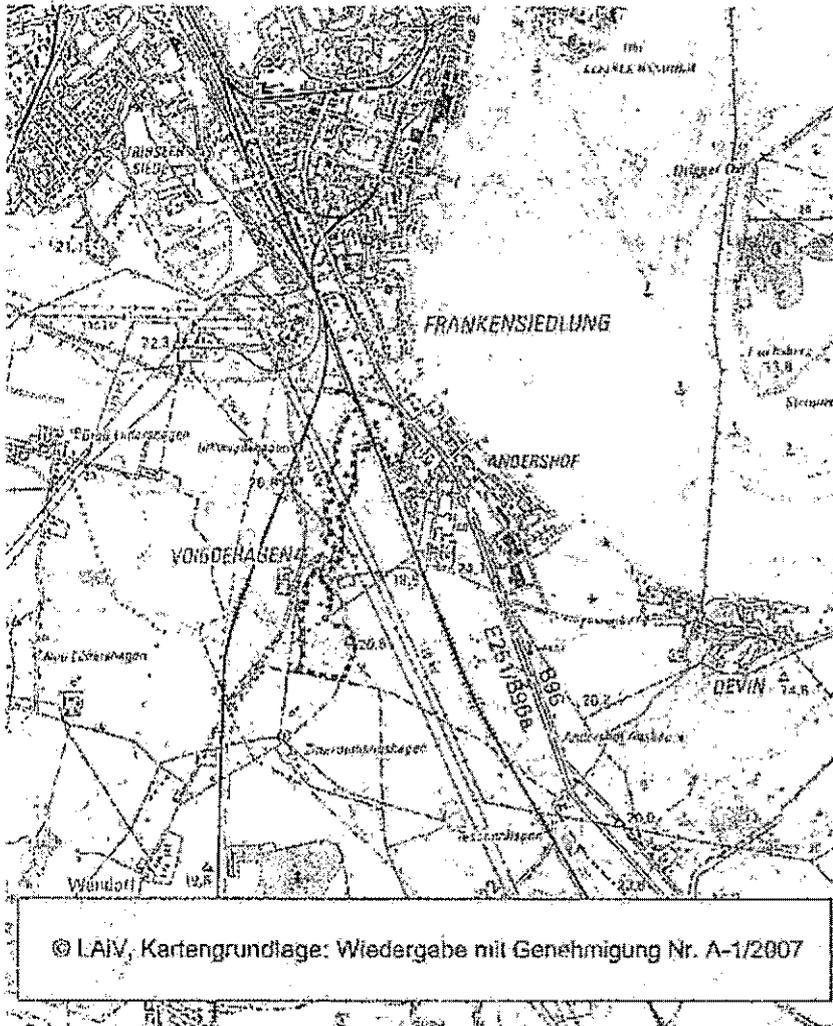
- 1 Übersichtskarte M 1 : 50.000
- 2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000
- 3 Abgrenzung, flurstücksgerau, M 1 : 5.000

Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Feuchtgebiet Andershofer und Voigdehäger Telche“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 50, Darstellung M 1 : 50.000



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichgebiet Wiesenmoor“ in der Hansestadt Stralsund

§ 1

Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das Teichgebiet Wiesenmoor am südlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund, südöstlich der Tribseer Siedlung (Tribseer Vorstadt), wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinde Hansestadt Stralsund mit den Gemarkungen Stralsund/ Flur 44, 51, 52.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung „Teichgebiet Wiesenmoor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Teichgebiet Wiesenmoor“ ist etwa 54 Hektar groß. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte (topographischer Kartenausschnitt) im Maßstab 1 : 10.000. In dieser wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite ist gegengestrichnet.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt. In diesen wurde das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarzen, durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die zum Gebiet gehörende Seite wurde gegengestrichnet. Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenauen Abgrenzung der Ortsteile sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der Hansestadt Stralsund, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt. Die Verordnung kann bei der genannten Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden durch die bestehende sowie künftige Bebauung im Bereich des Kleinen Wiesenweges und des Heuweges.
Im Osten verläuft die Grenze entlang der Kleingartenanlage (Tribseer Wiesen) und der Straße „Am hohen Graben“.
Im Süden durch die Ringstraße „Am Umspannwerk“.
Im Westen durch die Pflanzstreifen des Kleinen Wiesenweges.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind die in den Karten ausgegrenzten bebauten Bereiche.

- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Teichgebiet Wiesenmoor“ dient der Erhaltung und dem Schutz der strukturreichen, rinnenartigen Niederung (Schmelzwasserrinne) mit den zwei im südöstlichen Teil des Biotopkomplexes gelegenen, künstlich angelegten Gewässern (Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik) in der Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund. Deren ungestörte Entwicklung hat in den vergangenen Jahrzehnten zur Herausbildung naturnaher Verlandungsstrukturen geführt. Neben den ehemaligen Absetzteichen, die den Charakter eutropher Flachseen aufweisen, ist der Biotopkomplex durch weitere, z.T. stark verlandete Stillgewässer, ausgedehnte Röhrichte, Seggenriede und Feuchtgebüsche charakterisiert. Wesentliches Ziel ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dieser Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieser ökologisch hochwertige, außerordentlich strukturreiche und landschaftlich reizvoller Biotopkomplex bildet die Grundlage für den Landschaftsschutz wie auch die Voraussetzung für eine landschaftsgebundene Erholung. Das Landschaftsschutzgebiet gilt gleichzeitig als Naherholungsgebiet für die Hansestadt Stralsund. Es ist teilweise durch öffentliche Wege erschlossen.
- (2) Mit der Einrichtung des Schutzgebietes werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
1. Erhaltung und Verbesserung der Funktionstüchtigkeit des Naturhaushaltes; von zentraler Bedeutung ist hierbei die Sicherstellung des Torfwachstums im Wiesenmoor sowie im Verlandungsbereich der Absetzteiche.
 2. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetation des Wiesenmoores und der Absetzteiche
 3. Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen für seltene und bestandsbedrohte Tierarten; dies betrifft insbesondere Arten der Gewässer und Feuchtgebiete
 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Bebauung, Entwässerung
- (3) Der gegenwärtige Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu verbessern.
- (4) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes kann ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
 2. die Teiche und Wasserzu- und -abläufe in ihrer Gestalt zu verändern, deren Ufer zu schädigen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
 3. das Grund- und Oberflächenwasser zu verunreinigen u.a. durch Eintrag und Einleitung von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden/ Herbiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemittel in die Teiche und Gräben;
 4. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen zu roden oder zu beschädigen,
 5. das Gebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen und Erstaufforstungen durchzuführen, Dauergrünland umzubereiten oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
 6. intensive Fisch- und/ oder Wassergeflügelhaltung in und auf den Gewässern zu betreiben;
 7. wildlebende Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen (Hunde freilaufen), einzubringen, zu entnehmen bzw. zu töten;
 8. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen sowie Feuer anzuzünden;
 10. Müll, Bauschutt, Schutt, Steine und Abfälle jeglicher Art zu lagern und abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
 11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten;
 13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
 14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;

15. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen zu parken oder zu fahren;
16. außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Kutschen zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bleiben:
 1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Befugnis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 2. erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltungspflichtigen oder von diesen Beauftragten auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 in der jeweils geltenden Fassung ;
 3. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten;
 4. die Wartung und Instandhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen;
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln.
- (2) Gleichfalls unberührt von dieser Verordnung bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und weiteren übergreifenden gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Hansestadt Stralsund als Untere Naturschutzbehörde Befreiung gewährt werden, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:
- 1. die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, auch wenn hier keine Baugenehmigung erforderlich ist;
 - 2. erforderliche Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Verdichtungen und sonstige Veränderungen von Boden zur Sicherstellung des Wasserstandes oder der Gestaltung von Uferhabitaten
 - 3. die Neuanlagen von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
 - 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft.
- (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussage über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, sofern die Maßnahme nicht untersagt wird.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 3 widerspricht und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf eine vertretbare Zeitdauer begrenzt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003, S. 1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Absatz 1 oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung verstößt, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige, oder vor Ablauf der in § 7 genannten Frist oder nach Untersagung durch die Untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOB. M-V 2003, S. 1) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

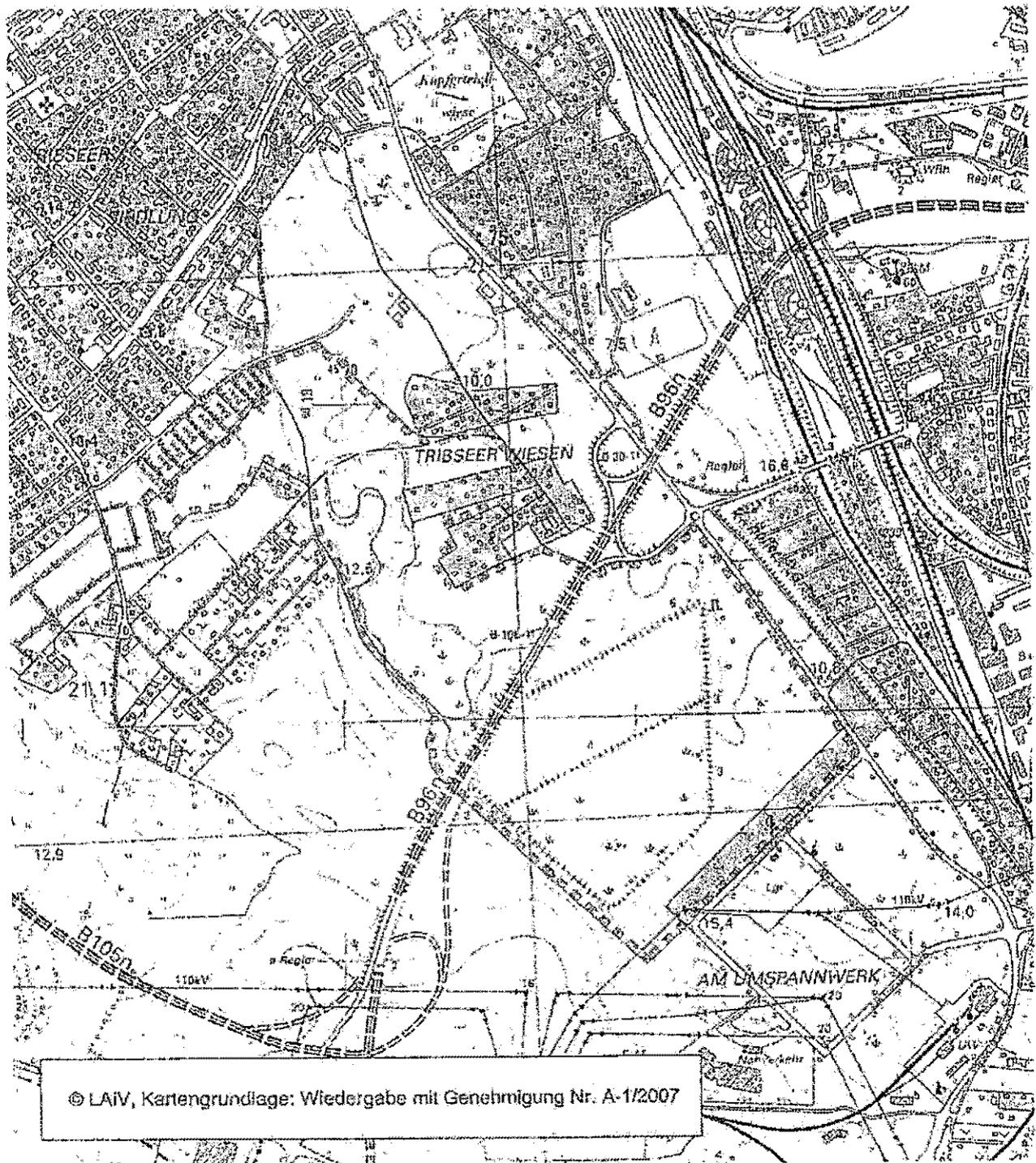
- 1 Übersichtskarte M 1 : 10.000
- 2 Abgrenzungskarte M 1 : 10.000
- 3 Abgrenzung, flurstücksgenau M 1 : 5.000

Übersichtskarte

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichgebiet Wiesenmoor“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1 : 10.000

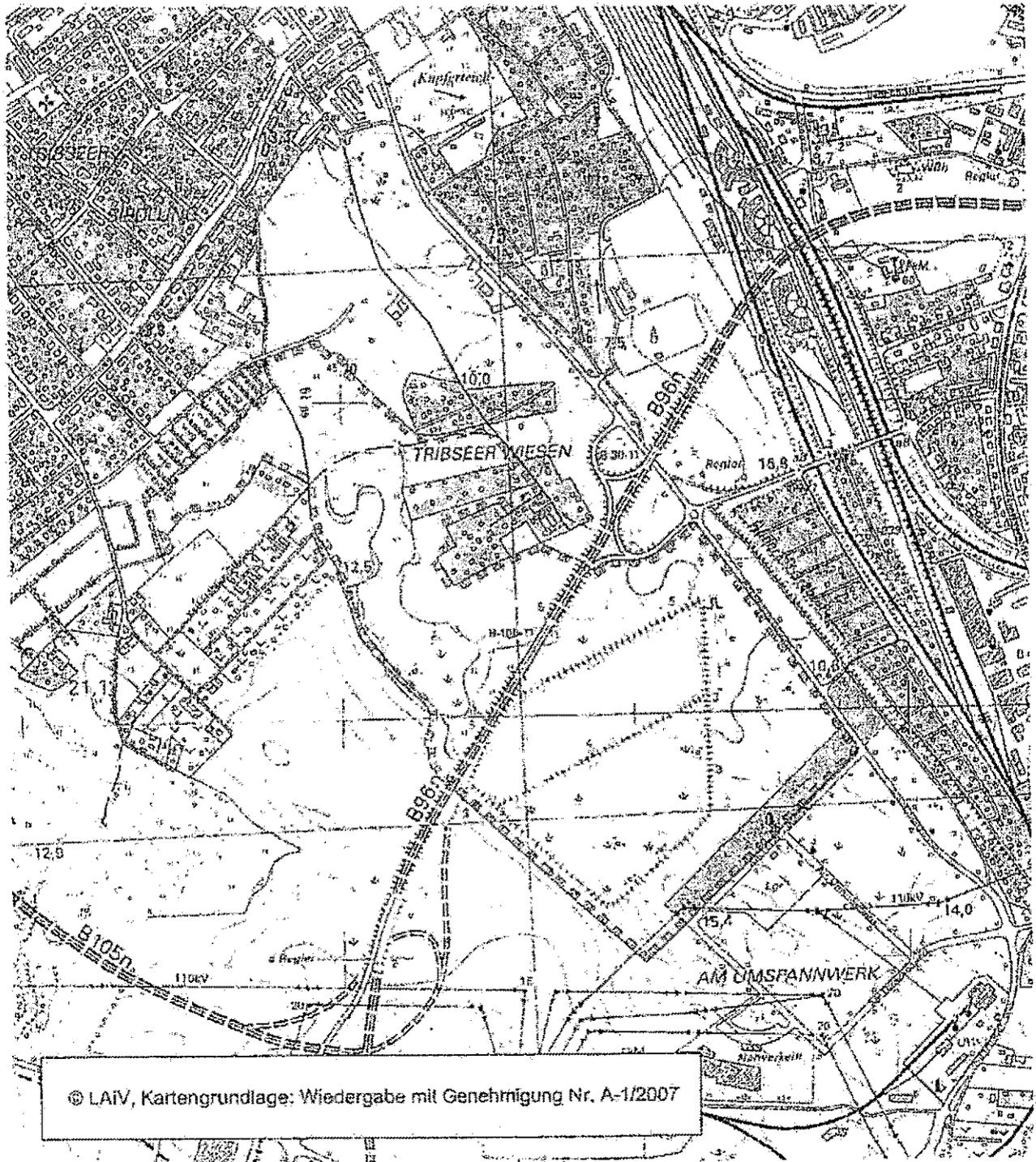


Abgrenzungskarte

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichgebiet Wiesenmoor“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Auszug aus der TK 10, Darstellung M 1 : 10.000



Abgrenzung, flurstücksgenau
Anlage 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichgebiet Wiesenmoor“
in der Hansestadt Stralsund

vom

Darstellung M 1 : 5.000

